

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 14. November 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

### Öffentliche Bekanntmachungen.

Gemäß Nr. 19 der Anweisung vom 24. August dieses Jahres zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni dieses Jahres (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 321) bestimme ich für den Regierungsbezirk Pöpln bis zum Erlaß von Bestimmungen des Bundesrathes für die Behandlung von Anträgen auf Anordnung eines besonderen Ladenschlusses gemäß § 139 f. Abfag 1 und 2 dieses Gesetzes folgendes:

1) Der Antrag ist bei mir einzureichen und muß bestimmte Angaben über die Stunden des Ladenschlusses, die Geschäftszweige, Gemeinden und Zeiträume (Jahreszeiten, Wochentage) enthalten, für welche Anordnungen getroffen oder Ausnahmen davon zugelassen werden sollen.

2) Zur Feststellung der Zahl der beteiligten Geschäftsinhaber und gegebenen Falls zur Abstimmung über den Antrag wird ein Kommissar ernannt und die Ernennung durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Der Kommissar stellt auf Grund von Ermittlungen der beteiligten Gemeindevorstände eine Liste der beteiligten Geschäftsinhaber auf, wobei thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen berücksichtigt werden sollen, welche Waaren der in Rede stehenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten. Die Liste ist während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten und zur Erhebung von Einsprüchen öffentlich auszulegen, auch Zeit und Ort der Auslegung mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

3) Ist gemäß § 139 f. Abfag 2 der Gewerbeordnung von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber eine Abstimmung für die Einführung eines besonderen Ladenschlusses beantragt worden, so hat der Kommissar nach Feststellung der Liste die dahielt eingetragenen Geschäftsinhaber durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere Mittheilung aufzufordern, sich binnen einer nicht unter einer Woche zu bestimmenden Frist für oder gegen die Einführung des beantragten Ladenschlusses zu äußern. Diese Aufforderung hat den wesentlichen Inhalt des Antrages nebst den dahielt vorgelegenen Einschränkungen und Ausnahmen zu enthalten und muß unter der Vermutung ergehen, daß nach Ablauf der Frist eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben. Personen, welche nach Nr. 2 dieser Bestimmungen gegen die Liste der beteiligten Geschäftsinhaber Einspruch erhoben haben, sind vorbehaltslich späterer Entscheidung bei der Abstimmung zu beteiligen.

4) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kommissars zu 2 und 3 dieser Bestimmungen sind von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise zur Kenntniz der Beteiligten zu bringen.

5) Ergiebt es sich, daß die gesetzlichen Erfordernisse für die Verordnung eines besonderen Ladenschlusses vorliegen, so ist der Antrag der beteiligten Gemeindevorstände zur Aeußerung vorzulegen. Liegt nach der Ansicht des Kommissars oder der Gemeindebehörden ein Bedürfniz zu weiteren Einschränkungen oder Ausnahmen des erweiterten Ladenschlusses vor, als im Antrage vorgesehen ist, so hat der Kommissar die Angelegenheit in einer durch ortsübliche Bekanntmachung anberaumten Versammlung mit den beteiligten Geschäftsinhabern und Gemeindevorständen zu erörtern und thunlichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die Versammlung kann nöthigenfalls zur Führung der Verhandlungen Vertreter wählen, wobei die sämtlichen beteiligten Geschäftszweige angemessen berücksichtigt werden sollen. Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

6) Nach dem Abschluß der Verhandlungen hat der Kommissar die sämtlichen erkrankenden Verhandlungen und Schriftstücke nebst den Aeußerungen der Gemeindebehörden mit seinem amtlichen Bericht mir vorzulegen.

Pöpln, den 25. Oktober 1900

Der Regierungs-Präsident. J. B. Zürgewien.

Aus dem Wortlaut des § 59 der Kreisordnung, welcher ohne Einschränkung bestimmt, daß der Amtsvorsteher die Polizei zu verwalten hat, und aus der Verpflichtung der mit staatlichen Dienstobliegenheiten betrauten Behörden, einander im staatlichen Interesse gegenseitig die erforderliche Rechtshülfe zu leisten, ist diesseits der Grundsatß hergeleitet worden, daß der Amtsvorsteher auch verpflichtet ist, über die Vermögensverhältnisse der Inassen seines Amtsbezirks staatlichen Behörden auf Antrag Auskunft zu erteilen.

In diesem Sinne habe ich auf die Beschwerde eines Amtsvorstehers verfügt, der häufig von einer Eisenbahnbehörde um Auskunft über die Vermögensverhältnisse von Angestellten der Staatseisenbahn, welche in seinem Amtsbezirk wohnen, ersucht wurde und dessen Polizeipersonal hierdurch besonders in Anspruch genommen wurde.

Diese häufigen Ersuchen der Eisenbahnbehörde beruhten auf der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in dem Erlaß vom 25. März 1896 — IV a. B. 3048 (E. N. Bl. 1896 S. 221) getroffenen Bestimmung, daß von der Verfolgung fiskalischer Ersuchen für die nur dann abgehen werden darf, wenn die Forderung nach der amtlichen Auskunft der Ortspolizeibehörde von dem Schuldigen nicht beizutreiben ist.

Der Herr Minister des Innern, zu dessen Kenntniz diese Angelegenheit gebracht wurde, hat darauf verfügt,

daß im Allgemeinen die Verpflichtung der Ortspolizeibehörden zur Ertheilung von Auskünften über die Vermögensverhältnisse in ihrem Amtsbezirke wohnender Personen gegenüber staatlichen Behörden anerkannt werden muß.

Doch hat der Herr Minister gleichzeitig Anlaß genommen, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Frage zu erörtern, in welcher Weise eine Entlastung der Ortspolizeibehörden, insbesondere auf dem Lande, bei den Feststellungen über die Beireiblichkeit von Schadenersatzforderungen des Fiskus gegen Beamte oder Arbeiter herbeigeführt werden kann.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erörterung ist nunmehr Bestimmung getroffen, daß jene Ermittlungen künftig nicht mehr unterschiedslos durch Inanspruchnahme der Polizei, sondern in geeigneten Fällen durch die Dienstvorsteher selbst vorgenommen werden sollen.

Die Eisenbahnbehörden sind dabei darauf hingewiesen worden, daß die Mitwirkung der Polizei namentlich dann nicht notwendig sein werde, wenn dem Dienstvorsteher die Vermögensverhältnisse des ersatzpflichtigen Untergebenen bekannt sind, oder die erforderlichen Ermittlungen in einfacher und zuverlässiger Weise von ihm angestellt werden können. Es werde dies in der Regel auf dem Lande und in kleineren Orten der Fall sein, während in großen Städten die Mitwirkung der Polizei meistens nicht zu entbehren sein werde.

Es läßt sich erwarten, daß die Einführung dieses Verfahrens eine wesentliche Entlastung der Polizeibehörden, insbesondere der ländlichen Polizeiverwalter, zur Folge haben wird.

Doppel, den 1. November 1900.

**Der Regierungs-Präsident.**

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.  
Groß-Strehly, den 12. November 1900.

In der Extrabeilage zu Stück 42 des Amtsblatts ist ein Verzeichnis der Namen und Sitze der Berufsgenossenschaften und Sectionen, der Namen und Wohnorte der Vorsitzenden der Genossenschafts- und Sectionsvorstände und der Schiedsgerichte sowie der Namen der von den einzelnen Genossenschaften gewählten Vertrauensmänner veröffentlicht worden, was ich zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehly, den 9. November 1900.

Auf den im Kreisblatt Stück 31 abgedruckten Aufruf des Central-Comitees der deutschen Vereine vom Rothen Kreuz zur Unterstützung der Aufgaben dieses Vereins in China sind bei der Kreis-Communal-Kasse hieselbst eingegangen von Stadt Leichnitz 57,50 M., Amtsbezirk Leichowitz 33,95 M., Stadt Ujest 7,50 M., Amtsbezirk Keltich 73,80 M., Amtsbezirk Schloß Ujest 15,00 M., Amtsbezirk Colonnovska 139,74 M., Amtsbezirk Ujest 15,00 M. Summa 341,69 M.

Groß-Strehly, den 7. November 1900.

Der Gasthausbesitzer und Fleischermeister Franz Kopicz in Strebinow beabsichtigt auf seinem Grundstück Hyp. Nr. 118 Strebinow eine Schlachtrast zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Diese Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und 18, der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präcise schriftlich bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich

**auf Donnerstag den 29. November cr., Vormittags 9 Uhr**

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß in Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehly, den 12. November 1900.

Die Bestätigung und Bereidigung der von den Landgemeinden gewählten Dorgerichtsschreiber wird in Zukunft nicht mehr Seitens der Amtsgerichte sondern durch mich erfolgen.

Groß-Strehly, den 7. November 1900.

Bestätigt der Lehrer Franz Czaja aus Bluder als Dorgerichtsschreiber für die Gemeinde Heine.

Bestätigt die Wahl des Bauers Joseph Matheska in Waldhäuser zum Schöffen für die Gemeinde Waldhäuser.

Groß-Strehly, den 7. November 1900.

**Der Königliche Landrath  
von Alten.**

Die Gemeinde- und Ortsvorstände werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 19 des vom 1. April d. J. ab in Kraft getretenen Lehrerstellen-Gesetzes vom 4. Dezember v. J. (S. S. 587) die bisherigen Lehrer-Bittwen- und Waisen-Kassenbeiträge von jährlich 12 M. für jede Lehrerstelle für das Etatsjahr 1900 noch in voller Höhe zu zahlen und erst vom 1. April 1901 ab jährlich um 1 Mark herabzusetzen sind.

Diese Beiträge sind daher, soweit dies nicht schon geschehen, spätestens mit den Steuern für das laufende Quartal einzuzahlen. Außerdem sind auch die nach dem Verteilungsplane vom 25. August cr. — Kreisblatt für 1900 Seite 223/224 — zu leistenden Beiträge zur Lehrer-Bittwen- und Waisenkasse hierher abzuliefern.

Gleichzeitig werden die **Gemeinde-Vorstände** ersucht, die Steuer-Behorlen für 1900 durch die Ortsvorsteher gelegentlich der Steuerablieferungen zur Einsicht hier vorlegen zu lassen.

Groß-Strehly, den 8. November 1900.

**Königl. Kreisasse.**

### Schankmachung.

Der Einlieger Anton Gorbjick in Boritsch wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirthe die dieser Verfügung zumiderhandeln verfallen in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Stubendorf, den 6. November 1900.

Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Sperrebohnen		Linsen		Kartoffeln		Gett	
		M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.	M. Pf.	N. Pf.
Groß-Strehlitz, am 7. November 1900	Höchster	15 25	14 —	14 10	13 —	18 50	17 —	19 50	21 —	3 20	7 —	36 —	2 50	4 —					
	Niedrigster	13 75	13 —	12 50	12 20	17 —	17 50	28 —	3 —	6 —	32 —	2 30	3 60						
Hjß, am 9. November 1900	Höchster	15 —	14 25	14 25	13 50	— —	— —	— —	— —	3 20	6 50	32 —	2 60	3 20					
	Niedrigster	14 25	13 —	12 50	12 50	— —	— —	— —	— —	3 —	6 —	30 —	2 50	3 —					
Schönit, am 5. November 1900	Höchster	15 —	14 —	13 50	13 —	18 —	18 —	— —	— —	3 —	7 —	33 —	2 20	3 60					
	Niedrigster	14 —	13 —	12 50	11 50	17 —	17 —	— —	— —	2 80	6 —	30 —	2 —	3 20					

### Anzeiger

#### Schankmachung.

An Stelle des am 3. April 1900 wegen Viehheute ausgefallenen Viehmarktes findet am

4. Dezember 1900

in Guttentag ein Viehmarkt statt.

Guttentag, den 5. November 1900.

Der Magistrat.

## Krieger-Verein Gross-Strehlitz.

### Tagesordnung für die Kaffertage.

1. Freitag, den 16. November 1900 nachmittags 4 1/2 Uhr Antreten auf dem Neuringe vor dem Vereinslokal. Abmarsch nach dem Bahnhof 4 1/2 Uhr und dort Aufstellung.

Abends 8 Uhr

Commerz im Kaiserhofe.

Liederbücher sind mitzubringen.

2. Sonntag, Vormittags 9 Uhr Antreten vor dem Vereinslokal. Abmarsch 9 1/4 Uhr zur Spalierbildung vom Ausgange des Parkes bis zur evangelischen Kirche.

Nachmittags 2 Uhr Antreten vor dem Vereinslokal. Abmarsch 2 1/4 Uhr nach dem Bahnhofe befüß Spalierbildung.

Anzug dunkel, Vereinsmütze, Vereinsabzeichen, Orden und Ehrenzeichen im Original.

Der Vorstand.

## Unter allen Umständen

müssen in den

Monaten November und Dezember d. J.

die Bestände meines Lagers geräumt sein.

Ich gewähre deshalb von heute an bei allen Einkäufen trotz der billigen Preise

**noch einen Extrarabatt von 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub>.**

Es ist hierdurch Jedem Gelegenheit geboten sehr billig zu kaufen und schon jetzt seinen Weihnachtsbedarf zu decken.

**D. Creutzberger.**

## Zucker ist ein Nahrungsmittel.

Die künstlichen Süßstoffe (Saccharin, Zuckerin, Crystallose, Sykorin u. a. m. werden aus Theer hergestellt und besitzen keinen Nährwerth.

# Kaiser-Borax

Das bewährteste Toilettemittel (besonders zur Versäuerung des Teints), zugleich ein vielfach verwendbares

Reinigungsmittel im Haushalt. Genaue Anweisung in jedem Carton.

Überall vorrätig

Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 u. 50 Pfg. Specialität der Firma Meier, Mack, Uim a. D.

# Besser als bei jedem anderen Frühstück

gedeihen die Kleinen, wenn sie Kathreiner's Malzkaffee mit Milch gekocht bekommen.

Das ist hundertfach erprobt!

Für ein mittleres Kalkwert  
(2 Ringöfen)

am Harz wird per 1 Januar ein Fachmann als

## Betriebsleiter

gesucht. Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche bei freier Wohnung etc. unter „Harzer Kalkwerk“ an die Expedition dieses Blattes erbeten.

### In jeder Verpackung!

Margarine - Marke  
„Oekonomie“ *M* 7.50

(im Gefäßmaß, Aroma und Aussehen  
wie bestes Butter)

Suprahm-Margarine *F* 6.60  
do. do. *F* 5.70

(je nach Stärke)

per Postkolli von 9 Pfd. = 2

Wüfel à 4 1/2 Pfd. franco incl.

Verpackung gegen Nachn. liefert

Holsteinsches Butter- und

Margarine-Verfahrs

C. Wagner - Wan Isbek.



**Cognac**  
DER  
**Deutschen Cognac-Compagnie**  
Löwenwarter's Cie  
Commandit-Gesellsch. zu Geln  
\* \* \* \* \*  
zu M. 2.-, M. 2.50, M. 3.-, M. 3.50  
pro 1/2 Literflasche, käuflich in  
Groß-Strohlig: F. Freyhöfer.



Auf dem Wege von Groß-Strohlig  
nach Weß ist eine

## Reisedecke

verloren worden.

Gegen Belohnung abzugeben bei  
Wohlfauer Rechtsanwalt.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,  
daß der Besuch des Gräflichen Parkes vom 14. November  
cr. ab bis auf Weiteres für Jedermann verboten ist.

Schloß Groß-Strehlig, den 9. November 1900.

Die Graf von Tschirschky-Renard'sche  
Generaldirektion.

Braunschweiger Gemüse-Conzerwen  
und  
Rhein-Pfälzische Compot-Früchte  
empfiehlt

E. Hoff  
Delicatessenhandlung.

## Versuchen Sie bitte

die berühmte Kaiser Friedrich-Feder der Firma Alfred Silbermann Berlin.  
Zu haben in allen Papierhandlungen.

Hierzu eine Beilage.